



GEMEINDE ERLINSBACH

**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde
Erlinsbach**

Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Erlinsbach folgende Gemeindeordnung:

I. Organisation

§ 1

In der Gemeinde Erlinsbach gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

§ 2

Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

- Gemeinderat 5 Mitglieder
- Finanzkommission 5 Mitglieder
- Wahlbüro 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder
- Steuerkommission 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

III. Durchführung der Wahlen

§ 3

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 4

Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

IV. Zuständigkeit

§ 5

Der Gemeinderat ist zuständig für:

a)

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

b)

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sofern der Preis Fr. 750'000.00 je Geschäft nicht übersteigt. Der Gemeinderat verfügt über den hierfür erforderlichen Verpflichtungskredit.

c)
Erwerb und Erteilung von Baurechten, soweit die Entschädigung je Geschäft nicht höher ist als Fr. 50'000.00 als einmalige Entschädigung, oder Fr. 5'000.00 jährlich als Baurechtszins.

d)
Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Die Finanzkommission ist zuständig für:

a)
Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. April 2008 in Kraft.

§ 7

Die Gemeindeordnung 1981, welche am 14. Juni 1981 an der Urnenabstimmung angenommen worden ist, ist aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2007.

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindeammann

Markus Luthy

Der Gemeindeschreiber

Bruno Vogel

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am:



- 4. März 2008